

hatten, Steinkohlen zu graben und zu verkaufen, sogenannte Gewerkschaften, die ihre besonderen Innungsstatuten, Kohlenordnungen genannt, hatten, und in der Regel die landesherrliche Bestätigung erhielten. Man zählt ihrer 10, aus den Jahren 1520, 1532, 1551, 1557, 1569, 1579, 1583, 1593, 1597 und 1740. Diese Kohlenordnungen handeln in der Hauptsache von den sogen. Reibeladungen und Truhenladungen, enthalten, soweit sie sich nicht gegenseitig abändern, eine große Anzahl von Nebenbestimmungen, durch welche der eingeführte Zwang aufrecht erhalten und Hinterziehung verhütet werden sollte.

Was die Versuche anlangt, den Steinkohlenbergbau zum Bergregal zu ziehen, so sind solche zwar auch in Betreff des Zwickauer Steinkohlenbaues in den Jahren 1554, 1682 und 1717 gemacht worden, jedoch trat man hier in dieser Beziehung keineswegs mit derselben Entschiedenheit auf, als wie im Plauenschen Grunde.

Dasselbst erteilte der Landesherr bereits am 29. April 1542 dem Hans Bienert, nachherigen Münzmeister in Dresden, das Privilegium, zwischen dem Dorfe Plauen und Tharandt im Bezirke einer Quadratmeile den Steinkohlenbau zu treiben,¹⁾ und als ein Grundstücksbesitzer zu Kohlsdorf, namens Georg Brendel, sich beikommen ließ, auf seinem eigenen Grund und Boden nach Steinkohlen zu bauen, wurde er deshalb vom Bergamt zur Verantwortung gezogen und mußte im Jahre 1574 eidlich geloben, sich in Betreff seines Steinkohlenbaues der Mutung²⁾ und allen Konsequenzen derselben zu unterwerfen.³⁾

Demungeachtet unternahmen es ein gewisser Hans von Grensigk und Joseph Benno von Theler, Besitzer des Rittergutes Pötschappel, fast gleichzeitig auf ihrem Grundbesitze eigenmächtig Steinkohlen zu gewinnen, was zur Folge hatte, daß von den Bergbeamten zu Freiberg auf Befehl des Landesherrn im Jahre 1577 das Unterirdische mit Beschlag belegt und für Regal erklärt wurde. Die Urkunde siehe T. I, S. 261.

Hiergegen erhoben sich aber die Grundbesitzer, unter denen die v. Theler auf Pötschappel durch ihr Ansehen und ihren Reichtum den mächtigsten Einfluß behaupteten, und erlangten endlich 1612 zwei ihnen günstige Entscheidungen der beiden Bergschöppenstühle in Freiberg und Joachimsthal in Böhmen, in denen der Kohle die Eigenschaft eines Bergregals abgesprochen wurde. Das Urtheil lautet folgendermaßen:

¹⁾ Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte, Bd. 10, Abt. III, Urk. 7, S. 275. — Vgl. Teil I, S. 259. Bienert hatte sich an den Kurfürsten Moritz mit der Bitte um das Privilegium gewandt, unter dem Anführen, „daß die Hölzer mit der Kelle so sehr verhauen und noch täglich geblößt würden.“

²⁾ Mutung, von muten, d. h. die Erlaubnis zum Bau nachsuchen. Dr. G. E. Benfeler, Geschichte Freibergs und seines Bergbaues, Freiberg 1893, Bd. I, S. 60.

³⁾ Ebenda. Urkunde 8, S. 277. B. I T. I, S. 258—261.